

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 17/2005	Rhede, 26.09.2005
-------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnetin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
22.09.2005	<b>3. Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrrordnung)</b>	2
22.09.2005	<b>Erlass der 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede</b>	4
22.09.2005	<b>Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 5" (Ecke Burloer Straße / Birkenweg in Rhede): Satzungsbeschluss</b>	10
22.09.2005	<b>Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Rhede BS 16" (Bereich Krommerter Weg / Benzstraße): Satzungsbeschluss</b>	12
22.09.2005	<b>Neufassung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede</b>	15

**3. Änderung der Satzung der Stadt Rhede  
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Rhede sowie über die Erhebung  
von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)  
vom 22. September 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644, ber. GV.NRW 2005 S. 15) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122/SGV.NW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 21.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) erhält folgende Fassung:

- "(2) Die Stadt Rhede verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne des § 25 FSHG entstandenen Kosten einschließlich der ihr von privaten Hilfsorganisationen in Rechnung gestellten Einsatzkosten
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaus-

- haltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert."

## Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rhede, sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 22. September 2005

Lothar Mittag  
Bürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 22. September 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15), des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW. S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW 2004 S. 96), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708/728) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 21.09.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1e erhält folgende Fassung:

"e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung einschl. Vor- und Nachbereitung"

#### **Artikel II**

Der Gebührentarif gemäß Anlage 1 der Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17.07.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2003 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17.07.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2003 gelten folgende Sätze:

1	Durchführung einer Brandschau am Objekt je angefangene Stunde	<b>37,50 €</b>
2	Durchführung einer Nachschau am Objekt je angefangene halbe Stunde	<b>18,75 €</b>
3	Vorbereitung/Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal	<b>18,75 €</b>
4	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 je angefangene Stunde	<b>37,50 €</b>
5	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) 1. schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	<b>37,50 €</b> <b>37,50 €</b> <b>37,50 €</b>
6	Durchführung einer Brandschutzunterweisung gem. § 2 Abs. 1, Buchstabe e) je angefangene Stunde	<b>37,50 €</b>
7	Vorbereitung/Nachbereitung einer Brandschutzunterweisung entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal	<b>18,75 €</b>
8	Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.	

### Artikel III

Die Anlage 2 der Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2003 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 14. April 2003

**Lfd.-Nr.      Objekte****1. Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1            Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
- 1.2            Heime
- 1.2.1        Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2        Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen  
(ab 9 Personen)
- 1.2.3        Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen  
(ab 9 Personen)
- 1.2.4        wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3            Kindergärten, -tagesstätten, -horte

**2. Übernachtungsprojekte**

- 2.1            Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsverordnung  
(BeVO) (ab 13 Betten)
- 2.2            Obdachlosenunterkünfte
- 2.3            Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4            Camping- und Wochenendplätze  
(Campingplatzverordnung - CPIVO)

**3. Versammlungsobjekte**

- 3.1            Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln  
mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
- 3.2            Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen,  
die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fas-  
sen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
- 3.3            Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Be-  
sucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher  
fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
- 3.4            Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher  
fassen
- 3.5            Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50  
Besucherinnen und Besucher)
- 3.6            Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besu-  
cher)

**4 Unterrichtsobjekte**

- 4.1            Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

- 4.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude /-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
- 4.3 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

## **5. Hochhausobjekte**

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

## **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVo)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVo nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.4 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm

## **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

## **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

## **9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

## 10. Gewerbeobjekte

### 10.1 Herstellung, Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.5 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

### 10.2 Lagerung

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

## 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
- 11.10 Gaststätten, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder bei denen Verbindungen zwischen Gaststätte und Wohnung bzw. Treppenträume vorhanden sind

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

#### **Artikel IV**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 22. September 2005

Lothar Mittag  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 5“ (Bereich Ecke Burloer Straße / Birkenweg in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

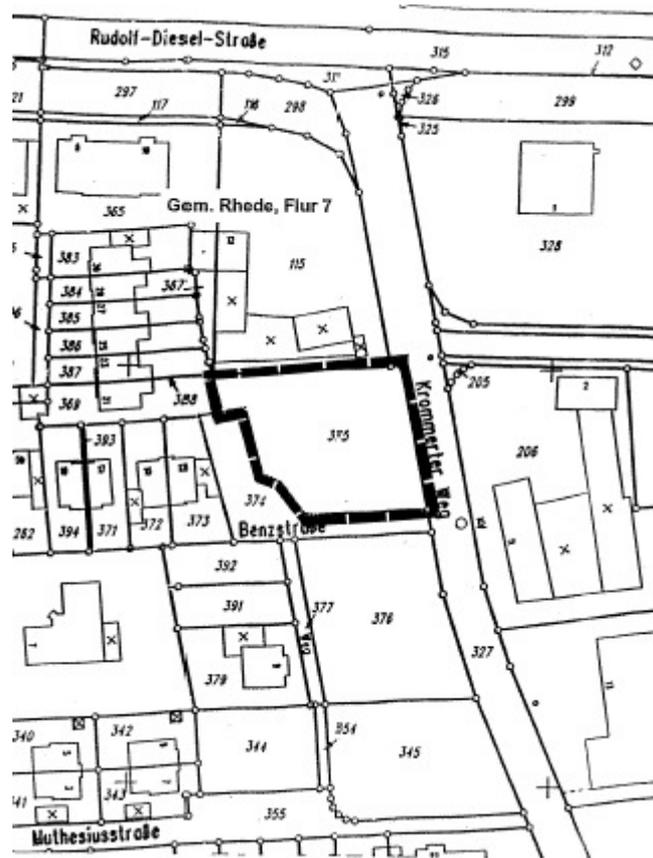
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 5" (Bereich Ecke Burloer Straße / Birkenweg in Rhede) in Kraft.

Rhede, den 22. September 2005

**Mittag**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
"Rhede BS 16" (Bereich Ecke Krommerter Weg / Benzstraße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes "Rhede BS 16" (Bereich Ecke Krommerter Weg / Benzstraße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



(Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4844.9, Stand 31.03.2005)

### Abgrenzung des Änderungsbereiches

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 16“ (Bereich Ecke Krommerter Weg / Benzstraße in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungspla-

nes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 16" (Bereich Ecke Krommerter Weg / Benzstraße in Rhede) in Kraft.

Rhede, den 22. September 2005

**Mittag**  
Bürgermeister

## **Ehrenordnung des Rates der Stadt Rhede vom 21.09.2005**

Der Rat der Stadt Rhede hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.9.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschußmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Rhede.

- (2) Die Auskunftspflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2**

### **Herstellung von Transparenz**

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

## **§ 3**

### **Veröffentlichung**

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.